

## **Merkblatt betreffend Gesuche für eine Härtefallregelung nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)**

Die folgenden Ausführungen sollen Rechtsvertretungen und Beratungsstellen eine Übersicht über die Voraussetzungen und das Verfahren bei Gesuchen zur Erteilung einer humanitären Ausnahmeregelung aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls nach Art. 30 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) vermitteln. Härtefallregelungen von Personen im Asylbereich sind nicht davon betroffen und erfolgen in einem separaten Verfahren (vgl. Art. 14 Abs. 2 Asylgesetz resp. Art. 84 Abs. 5 AIG).

### **Allgemeine Voraussetzungen**

Das Vorliegen eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls setzt voraus, dass die betroffene Person sich in einer persönlichen Notlage befindet. Zudem müssen ihre Lebens- und Daseinsbedingungen, gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen ausländischen Personen, in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein. Geprüft wird im Einzelfall, ob es der betroffenen, ausländischen Person in persönlicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht zuzumuten ist, in ihr Heimatland zurückzukehren und sich dort wiederenzugliedern (Reintegration). Zu diesem Zweck ist die zukünftige Situation des/der Betroffenen im Ausland den persönlichen Verhältnissen in der Schweiz gegenüberzustellen.

### **Wer kann ein Gesuch stellen?**

Folgende Kriterien müssen gestützt auf Art. 31 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (schwerwiegender persönlicher Härtefall; VZAE; SR 142.201) erfüllt sein, um eine B-Bewilligung zu beantragen:

- Ein ununterbrochener Mindestaufenthalt von fünf Jahren im Kanton BL (Familien mit schulpflichtigen Kindern) oder zehn Jahren (Paare oder Einzelpersonen). Kurzbesuche im Heimatland sind davon ausgenommen.
- Ausreichende finanzielle Mittel gemäss den Richtsätzen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), das heisst die vollständige wirtschaftliche und finanzielle Unabhängigkeit, kein Sozialhilferisiko
- bedarfsgerechte Wohnung
- keine Schulden
- einwandfreier Leumund (d.h. keine Vorstrafen)
- gute Deutschkenntnisse, mindestens Referenzniveau A2.
- Vorlage der heimatlichen Dokumente, bzw. Ausweispapiere
- Weitere Beurteilungskriterien sind der allgemeine Gesundheitszustand und die Möglichkeit, bzw. Unmöglichkeit der Wiedereingliederung im Heimatland.

## **Welche Unterlagen sind erforderlich?**

Dem Gesuch sind sämtliche Unterlagen beizulegen, die zur Klärung obiger Kriterien beitragen. Beispiele solcher möglicher Unterlagen sind:

- Belege über AHV Beiträge (AHV-Rente)
- Belege über bezahlte Sozialabgaben durch den Arbeitgeber
- Belege über bezahlte Krankenkassenprämien
- Lohnabrechnungen
- Arbeitsverträge
- Mietverträge auf den eigenen Namen
- Bestätigung der Schule, Zeugnisse (bei eingeschulerten Kindern)
- Bank- oder Postauszüge (Ein-Auszahlungen auf eigenen Namen)
- Bestätigungen über besuchte Sprachkurse
- Abgeschlossene Versicherungen (z.B. Hausrat)

Weitere Unterlagen, die einen Aufenthalt glaubhaft machen können, wie zum Beispiel Fitnessclub-abonnemente, Bestätigungen betr. Vereinsmitgliedschaften, Wohltätigkeitsorganisationen, Ärzten, Lehrern etc., sind ebenfalls einzureichen.

## **Wo wird das Gesuch eingereicht?**

Gesuche für eine Härtefallreglung sind schriftlich begründet beim Amt für Migration und Bürgerrecht BL (AFMB), Parkstrasse 3, 4402 Frenkendorf, einzureichen.

Das Gesuch ist unter vollständiger Angabe der Personalien, Wohnadresse, Arbeitgeber etc. einzureichen. Das AFMB BL nimmt keine anonymisierten Härtefallgesuche entgegen.

## **Wie läuft das Verfahren ab?**

- Das AFMB prüft das eingereichte, schriftliche Gesuch und hört dabei im Bedarfsfall auch die GesuchstellerInnen an.
- Bei einer positiven Beurteilung überweist das AFMB einen entsprechenden Bewilligungsantrag an das Staatssekretariat für Migration (SEM).
- Erteilt das SEM die Zustimmung, wird der/die GesuchstellerIn durch das AFMB über die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung informiert. Dieses Prozedere ermöglicht den Gesuchstellenden, das Verfahren in der Schweiz abzuwarten.

## **Strafbarkeit**

Die rechtswidrige Ein- oder Ausreise, der rechtswidrige Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung sind strafbar (Art. 115 ff. AIG). Die Migrationsbehörden sind grundsätzlich verpflichtet, den Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft) einschlägige Sachverhalte im Kanton zu melden (§27 EG BL StPO in Verbindung mit Art. 97 AIG).

Das Amt für Migration und Bürgerrecht klärt im Rahmen der Anzeigenerstattung sämtliche Umstände ab, die sich auf die Beurteilung der strafbaren Handlungen auswirken können und leitet diese der Staatsanwaltschaft weiter. Die Staatsanwaltschaft beurteilt im Einzelfall das Vorliegen der Voraussetzungen für den Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung oder von Strafmilderungsgründen.

## **Weitere Informationen**

Haben Sie noch Fragen zur Einreichung eines Härtefallgesuches? Weitere Informationen erhalten Sie beim AFMB BL, ([www.migration.bl.ch](http://www.migration.bl.ch); Tel. 061 552 5161)

Frenkendorf, 10. November 2020

Amt für Migration und Bürgerrecht BL

Andreas Räss, Amtschef